

(mitgesetztes), aber nicht schriftlich fixiertes Verfassungsrecht.<sup>47</sup> Das mitgesetzte Recht zählt zu den Rechtsquellen des ungeschriebenen Verfassungsrechts.<sup>48</sup> Als mitgesetztes Verfassungsrecht kommen für Liechtenstein die ungeschriebenen «Strukturprinzipien» (materielles Rechtsstaatsprinzip, sozialstaatliches Prinzip, Gewaltenteilung) in Frage.<sup>49</sup>

g) Gewohnheitsrecht auf Verfassungsstufe

Eine Rechtsquelle des ungeschriebenen Verfassungsrechts stellt das Gewohnheitsrecht dar, allerdings nur insoweit es Verfassungsrang besitzt.<sup>50</sup> Auch der Staatsgerichtshof hat in der Entscheidung StGH 1984/2/V das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt.<sup>51</sup> Der Begriff «Gewohnheitsrecht» wird folgendermassen definiert:

«Unter <Gewohnheitsrecht> wird Recht verstanden, das durch *lang dauernde Übung* der Rechtsgenossen entsteht, wobei dieses tatsächliche Verhalten von <Rechtsüberzeugung> getragen sein muss.»<sup>52</sup>

47 Vgl. Wolff, S. 404 ff. Er führt an dieser Stelle insbesondere aus: «Mitgesetzt sind [...] die *Bereiche, auf die die neue Verfassungsurkunde aufsetzt*. Die bisher errungenen Rechtssätze, in deren Tradition die neue Verfassung steht, werden ohne ausdrückliche schriftliche Normierung wieder in Geltung gesetzt. Mitgesetzt sind aber auch weiter die *Rechtssätze, die neu sind, aber dennoch nicht schriftlich gefasst wurden, da sich ihre Geltung aus dem Gesamtzusammenhang ergibt*.» Wolff, S. 413. Zur Unterscheidung zwischen gesetztem (positivem) Recht und Naturrecht (überpositivem Recht) siehe Nawiasky, S. 718 f. sowie Münch, S. 68 ff. Vgl. dazu auch S. 315 f.

48 Vgl. auch Frick, Gewährleistung, S. 249. Er hält dort fest: «Indessen kann nicht geleugnet werden, dass gewisse Normen vom Verfassungsgeber einfach mitgedacht oder als selbstverständlich vorausgesetzt werden.» Frick ist der Meinung, die polizeiliche Generalklausel stelle in diesem Sinne ungeschriebenes Verfassungsrecht dar. Vgl. dazu Frick, Gewährleistung, S. 245 ff.

49 Vgl. dazu S. 333 ff.

50 Vgl. Wolff, S. 427 f. Siehe dagegen Kägi, S. 122 f., der sich kritisch zur Möglichkeit von Verfassungsgewohnheitsrecht äussert. Für Österreich siehe Wieshaider/Gugging, S. 481 ff.

51 Vgl. StGH 1984/2/V, Urteil vom 15. Februar 1985, LES 1985, S. 72 (75). Vgl. dazu auch Kley, Grundriss, S. 74 f. Der Staatsgerichtshof bezeichnet überdies die Beschwer beziehungsweise das aktuelle Rechtsschutzinteresse als einen «gewohnheitsrechtlichen Rechtsgrundsatz». Vgl. dazu S. 321 f.

52 Antonioli/Koja, S. 192. Siehe auch Kley, Grundriss, S. 74 f.